

den Buches hat acht Beiträge. Hier möchte ich nur auf zwei Artikel eingehen. In der Abhandlung „Bekennniskonsens und Bekenntniserneuerung – kirchenrechtliche Implikationen“ (85–93) kommt St. auf die Präambel der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses) in Österreich zu sprechen. Diese Präambel „hat sich zwar unzweideutig zur verbindlichen Geltung reformatorischer Bekenntnisschriften bekannt, ebenso aber die Verpflichtung zu ihrer ständigen Prüfung an der Heiligen Schrift bejaht“ (89). Dies bedeutet (vgl. 91) die Möglichkeit und Notwendigkeit, die bisherigen Bekenntnisschriften stets neu zu formulieren, um sie so besser an die gemeinte „Sache“ des Bekenntnisses anzupassen. „Braucht die Kirche noch ein Disziplinarrecht?“ (135–144). Auf diese Frage antwortet St. im Anschluß an das paulinische Bild von der christlichen Gemeinde als einem Leibe mit vielen Gliedern (vgl. 1 Kor 12) mit der folgenden These: „Zu den Diensten, in die Christus Glieder seiner Kirche sendet, gehören die Verkündigung und Sakramentsverwaltung (geistliches Amt), aber auch die Begleitung, Einsetzung und Abberufung dieser Dienste (Dienst der Gemeinde- und Kirchenleitung) sowie der Ausgleich von Unzukömmlichkeiten in der Zusammenarbeit kirchlicher Dienste (Aufsicht, Visitation und Dienst der kirchlichen Richter)“ (136). Der dritte Teil des Buches besteht aus drei Beiträgen. Die „evangelische Kirche im Rechtsstaat Österreich“ (177–182) hat eine sehr unterschiedliche Geschichte gehabt, „während das heutige staatskirchenrechtliche Modell mit Recht als ein solches der Utilität, d. h. gegenseitiger Rücksichtnahme in ‚gemeinsamen Angelegenheiten‘, oder der ‚Konkordanz‘, d. h. der Zusammenarbeit unterschiedlichen Grades in aufeinander abgestimmten, z. T. ausgehandelten oder als Vertragskirchenrecht vereinbarten Rechtsvorschriften bezeichnet worden ist“ (177). Der nächste Beitrag („Evangelischer Religionsunterricht in Österreich – Ein Gewissensgebot zwischen Kirchenprivileg und Kulturauftrag“ [183–196]) zeigt deutlich, daß heute wahrhaftig Anlaß genug besteht, nach dem rechten Ort des Religionsunterrichts zu fragen. St. möchte trotz aller Schwierigkeiten an dem staatlichen Religionsunterricht festhalten. „Es ist ... Gewissenspflicht der Christen, sich außer um einen öffentlichen Gottesdienst auch um den Unterricht der nachwachsenden Generation in dem zum christlichen Glauben gehörigen Grundwissen zu bemühen. Damit bietet sich die Verbindung [an] zu der demokratischen Grundaufgabe, Religionsunterricht zu gewährleisten, wie zu der demokratischen Grundentscheidung, diese Aufgabe den Kirchen gerade in Form unseres Religionsunterrichtes zuzuweisen. Der freiheitliche demokratische Staat hat das religiöse Gewissen seiner Bürger zu achten und die Betätigung der Gewissenspflichten im Rahmen des für ein pluralistisches Gemeinwesen Angängigen zu ermöglichen“ (192). Im letzten Beitrag dieses Teiles („Rechtsfragen der religiösen Kindererziehung, insbesondere im Blick auf die Probleme der evangelischen Kirche in Österreich“ [197–206]) weist St. auf die Schwierigkeiten hin, welche die protestantische Minderheitskirche in Österreich bei der religiösen Kindererziehung hat. Er setzt dabei weniger auf den „Stacheldrahtzaun aus juristischen Vorschriften“. Vielmehr meint der Autor: „Letzten Endes wird uns eher weiterhelfen, wenn wir unsere Rechte zwar kennen und zum Wohle der uns anvertrauten Gewissen einsetzen, aber doch der werbenden Kraft des uns anvertrauten Glaubens das Entscheidende zutrauen“ (206). Der vierte Teil des vorliegenden Buches enthält den „Rückblick auf meine Wiener Jahre“ (207–215), in dem man interessante biographische Einzelheiten über den Autor erfährt. Abgeschlossen (217–223) wird der vorliegende, schöne Gedankenband durch nützliche Register.

R. SEBOTT S. J.

ÖRSY, LADISLAS, *Theology and Canon Law*. New Horizons for Legislation and Interpretation. Collegeville (Minnesota): The Liturgical Press 1992. 211 S.

Das vorliegende Buch besteht aus zehn Beiträgen, die bereits anderswo veröffentlicht waren (vgl. 190 f.) und die nun hier zusammengefaßt sind. Im ersten Artikel (New Attitude of Mind: An Inquiring Spirit, 9–17) geht es um eine neue Geisteshaltung in der Kanonistik, die durch das Zweite Vatikanische Konzil und die bekannten Ansprachen von Papst Paul VI. über das Kirchenrecht angeregt wurde. Die Rechtsnormen müssen in einen breiteren Kontext gestellt werden und die Kanonisten selber müssen sich den

modernen Herausforderungen öffnen. Diesem Problem ist auch der zweite Beitrag (New Attitude of Mind: Searching for New Horizons, 18–34) gewidmet. Es geht darin um die *Erkenntnis durch Horizontverschiebung bzw. -erweiterung*. Für Ö. kann der neue Horizont des Kirchenrechts nur der „theological horizon“ (26) sein. Dies bedeutet, daß der Kirchenrechtler sich auf die Erkenntnisse der Philosophie und Theologie einlassen muß, was zwar an sich eine Binsenwahrheit sein sollte, es aber in der Geschichte der Kanonistik nicht war. Im dritten Beitrag (Interpretation: The Law and its Interpreters, 35–52) geht Ö. sowohl von der Tatsache aus, daß Interpretation so alt ist wie das Menschengeschlecht (bereits die Schlange im Paradies betreibe Interpretation des Wortes Gottes!) als auch von einer vorläufigen Beschreibung der Interpretation („it is a clarification of the meaning of the law by diverse means and by various persons“ [35]). Dann beschreibt er das (kirchliche) Gesetz und seine Interpretation (bzw. dessen Interpretieren). In der Nachfolge der Thomanischen Gesetzesdefinition (und ihrer Betonung des Gemeinwohls als Kriterium für ein Gesetz) beschreibt Ö. das Gesetz als ein *Faktum* im Leben einer Gemeinschaft, das „empfangen“ und geboren wird, das lebt und das stirbt. Die Interpretieren des kirchlichen Gesetzes sind *alle* Christen, die freilich nur in abgestufter und jeweils spezifischer Weise an der Interpretation teilnehmen. Im vierten Abschnitt (Interpretation: Guiding Principles, 53–82) geht Ö. auf einige Rechtsprinzipien (Hierarchie von Werten und Gesetzen, *aequitas canonica*, *oikonomia ecclesiastica*, „Horizontverschiebung“ u. a.) ein und formuliert 15 (neue) Interpretationsregeln, die ganz von ferne an die 88 *regulae iuris* des Legisten Dinus Mugellanus erinnern, welche sich am Schluß des Liber Sextus Bonifaz' VIII. im Corpus Iuris Canonici finden. Im kurzen fünften Abschnitt seines Buches (Implementation Through Reception, 83–88) plädiert Ö. dafür, nach der Promulgation des CIC/1983 keinen Stillstand in der Entwicklung des kanonischen Rechts aufkommen zu lassen. Mit dem kirchlichen Recht ist es wie mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil: „To implement the council means to go beyond the council“ (88). Der sechste Beitrag (Values and Laws, 89–101) stellt die Frage nach der idealen Beziehung zwischen Werten und Gesetzen. Die Antwort: „Gesetze sind Aktionsnormen für eine Gemeinschaft, die ihr von der legitimen Autorität gegeben wurden, damit die Gemeinschaft Werte verwirklicht“ (92). Erfüllt das Recht diese Aufgabe, so hat es eine „innere Schönheit“, eine Schönheit, die beim Kirchenrecht gleichsam zu einer göttlichen Schönheit wird, weil Gott sich in der Kirche inkarniert. Welche Rolle spielt die Theologie im kanonischen Recht (Integrated Interpretation or The Role of Theology in Interpretation, 102–118)? Ö. plädiert für einen engen Zusammenhang der beiden Disziplinen, ohne daß die eine der anderen übergeordnet werden soll. Ähnliches gilt auch für den Zusammenhang von Moraltheologie und Kirchenrecht (Moral Theology and Canon Law: The Quest for a Sound Relationship, 119–138). Dialektisch verschränkt drückt das Ö. so aus: „Gehorsam zum Gesetz ist ein moralischer Akt im besten Sinne des Wortes, weil es ein Akt des Gehorsams zum lichtvollen Diktat des Gewissens ist“ (138). In dem Beitrag „Models of Law and Their Impact on Interpretation“ (139–157) nennt der Vf. einige falsche Alternativen, die man bezüglich des Kirchenrechts (bzw. des Rechts überhaupt) aufgestellt hat: man stellt einer (*a priori*) entworfenen Rechtstheorie eine (*a posteriorische*) Faktenbeschreibung gegenüber; man stellt einem statisch verstandenen Gesetz flexible Normen entgegen; man läßt den Voluntarismus der Rationalität gegenüber stehen; man reißt Theologie und Kirchenrecht auseinander oder man vermischt sie. Demgegenüber will Ö. (ausgehend von einem sog. transzendentalen Thomismus [an Namen nennt er: Maréchal, Rahner, Lotz, Coreth, Lonergan, Granfield]) das (kanonische) Recht letztlich im absoluten Gott, der zugleich der menschengewordene Gott ist, verankern. Hier freilich bleibt manches sehr vage und unbestimmt. In seinem letzten Beitrag (Theology and Canon Law: An Inquiry into Their Relationship, 158–189) gibt Ö. einen Überblick über einige Theorien, die sich zu dem Verhältnis von Theologie und Kirchenrecht gebildet haben. Grob gesprochen unterscheidet er drei Klassen von Theorien. Die erste Klasse identifiziert Theologie und Kirchenrecht. Zu dieser Gruppe von Kanonisten rechnet der Vf. Klaus Mörsdorf, Eugenio Corecco, Remigiusz Sobański und Hans Dombos. Die zweite Gruppe von Kanonisten betont die Selbstständigkeit des Kirchenrechts und trennt dieses scharf von der Theologie. Hierher gehört die spanische Schule

von Navarra und die ältere sog. italienische Schule. Zur dritten Klasse gehören alle jene, die Ö. nicht in den beiden ersten Klassen unterbringen kann. Hierher rechnet er z. B. Wilhelm Bertrams mit seiner Institutionentheorie, Peter Huizing, der das Kirchenrecht im wesentlichen auf ein Sakramentenrecht reduzieren möchte und Rudolph Sohm, der das Recht in der Kirche überhaupt ablehnt. Sind solche Unterscheidungen nicht müßige Spekulationen? Nein! „The truth is that the conception of the relationship between theological realities and the laws of the church has consequences that mark the life of the community and touch the lives of individuals far and wide“ (188). – Es ist nicht leicht, das vorliegende Buch in seinem Anliegen zu verstehen und zu würdigen. Ö. ist ein eigenständiger (um nicht zu sagen: eigenwilliger) Denker und geht – innerhalb der gegenwärtigen Kanonistik – ungewohnte Wege. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß er eine *kanonistische Erkenntnistheorie* vertritt, die sich im wesentlichen an B. Lonergan (vgl. 8) orientiert, dessen Lehre (zumindest im deutschen Sprachbereich) weniger bekannt sein dürfte. Wer (wie der Rez.) diese philosophischen Voraussetzungen nicht kennt, tappt beim Lesen des vorliegenden Buches häufig im dunkeln. Auf jeden Fall öffnet sich der Inhalt des Buches nur dem sehr genauen Leser. Ein solcher allerdings dürfte aus der Lektüre reichen Gewinn ziehen. Freilich muß auch das noch vermerkt werden: Ö. bleibt stets auf einem hohen Abstraktionsniveau. Ob seine Theorien brauchbar sind, kann sich erst dann zeigen, wenn sie verwirklicht sein werden. Erst dann wird alles buchstäblich „Hand und Fuß haben“ und konkret in der Kanonistik anwendbar sein.

R. SEBOTT S. J.

WIJLENS, MYRIAM. *Theology and Canon Law*. The Theories of Klaus Mörsdorf and Eugenio Corecco. Lanham (Maryland): University Press of America 1992. XVIII 231 S.

Das vorliegende Buch, das 1990 von der Faculty of Canon Law at Saint Paul University in Ottawa als Dissertation angenommen wurde, hat drei Teile. Der kurze erste Teil (Theology and canon law in general, 1–22) gibt einen Abriss der Geschichte des kanonischen Rechts. W. meint, vier Zeiträume unterscheiden zu können, die von einem je verschiedenen Paradigma geprägt sind. Von den Ursprüngen bis Gratian versteht sich der Kanonist (nach dieser Einteilung) als „prudent believer“, von Gratian bis Trient als „broad-minded and curious researcher“, von Trient bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts als „obedient servant“ und in unserer Zeit als „researcher in the process of conversion to theological sources“ (vgl. 21 f.). So kurz der erste Teil auch ist, in ihm werden wesentliche Akzente gesetzt, die die weitere Arbeit grundlegend bestimmen. Der zweite Teil des vorliegenden Buches (The theory of Klaus Mörsdorf) hat zwei Kapitel. Im ersten (Overview of the theory of Mörsdorf, 27–78) wird die Lehre Mörsdorfs anhand der folgenden fünf Stichworte dargestellt: kanonisches Recht, innerer und äußerer Bereich (forum), geistliche Vollmacht, Personen in der Kirche (Kirchengliederschaft), die Laien. In seiner Begründung des *kanonischen Rechts* geht Mörsdorf zwar zunächst von dem Prinzip „Ubi societas ibi ius“ aus, läßt dann aber zunehmend das kanonische Recht in Wort und Sakrament der Kirche konstituiert sein. Die begriffsgeschichtliche Entwicklung und Unterscheidung zwischen *äußerem und innerem Bereich* darf nicht als Gegensatz zwischen Rechts- und Gewissensbereich verstanden werden; vielmehr sind beides komplementäre Bereiche. Ähnliches gilt für die *kanonische Gewaltlehre*. Weihegewalt und Hirten Gewalt haben eine innere Zuordnung zueinander und durchdringen sich gegenseitig. Auf Einheit dringt Mörsdorf auch bei der Bestimmung der *Kirchengliederschaft*. In dieser Frage kann es in Theologie und Kanonistik keine sachlich verschiedenen Antworten geben, weil das die eine Kirche letztlich zerreißen würde. Analoges hat für die Frage nach dem *Laien* in der Kirche zu gelten. Auch die Laien sind (durch die Taufe) des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden, freilich in einer qualitativ anderen Art als die Kleriker. Nach der Diskussion der fünf Stichworte ergibt es sich, daß Mörsdorf Kanonistik und Theologie eng einander zuordnet. Deshalb seine Definition: „Die Kanonistik ist eine theologische Disziplin mit juristischer Methode“ (84). Im zweiten Kapitel des zweiten Teils (Evaluation of Mörsdorf, 79–102) unterzieht W. die Lehre von Mörsdorf einer Kritik,